

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Maßnahmenberichte



DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 M 1/2011-33

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. RESSORTWEISE ERHEBUNGEN	7
2.1 Landeshauptmann Mag. Franz VOVES	8
2.2 Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER	9
2.3 Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried SCHRITTWIESER	11
2.4 Landesrat Dr. Christian BUCHMANN.....	14
2.5 Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER.....	16
2.6 Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN	19
2.7 Landesrat Dr. Gerhard KURZMANN	21
2.8 Landesrat Johann SEITINGER	27
2.9 Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH	28
3. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEE	Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BBL	Baubezirksleitung
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Euro 5	Verordnung der Europäischen Union über eine Abgasnorm
FA	Fachabteilung
GAK	Grazer Athletiksport Klub
IC	Inter City
ICS	Internationalisierungcenter Steiermark Ges.m.b.H.
INTEC	Institut für Nachhaltige Technologien
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Kripo	Kriminalpolizei
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes – Verfassungsgesetz 2010
P+R	Park und Ride
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SAP	Systeme Anwendungen Produkte
SC	Sektionschef
STLB	Steiermärkische Landesbahnen
STVO	Straßenverkehrsordnung
VST	Voranschlagstelle
VPI	Verbraucherpreisindex

KURZFASSUNG

Die im Zuge der Novellierung des damaligen Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes im Jahr 2001 neu eingeführten Maßnahmenberichte zur Vorlage an den Kontrollausschuss des Landtages Steiermark ermöglichen eine effiziente Wirkungskontrolle der vom Landesrechnungshof aufgezeigten Einsparpotentiale. Rund zwei Drittel der Empfehlungen werden von den geprüften Stellen umgesetzt.

Das Instrument des Maßnahmenberichtes ist daher neben den "Follow-up-Überprüfungen" ein nützliches und unverzichtbares Mittel zur Nachschau, ob und wie den Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen in den einzelnen Ressorts der Landesregierung nachgekommen wird.

Die (vollständige) Maßnahmenberichterstattung trägt zur nachhaltigen Finanzkontrolle bei, weil sie den Wert der Prüfungstätigkeit erhöht und die Wirksamkeit der Empfehlungen verstärkt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden seitens der zuständigen Regierungsmitglieder sämtliche bisher nicht fristgerecht eingebrachten Maßnahmenberichte vorgelegt.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

Vorlage von Maßnahmenberichten.

Die Prüfung umfasste die Berichte des Landesrechnungshofes, die Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge enthalten und die im Jahr 2009 vom Landtag mit Beschluss zur Kenntnis genommen worden sind.

Grundlage der Prüfung waren die vom Landesrechnungshof verlangten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der zuständigen politischen Referenten sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Die Vorlage der Maßnahmenberichte dient dem Kontrollausschuss und damit dem Landtag zur Wirkungskontrolle der Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

Die Ergebnisse dieser Berichte werden seitens des Landesrechnungshofes darüber hinaus als Grundlage für eine Risikoanalyse und die darauf basierende Planung von Follow-up-Überprüfungen herangezogen. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Vorlage dieser Berichte unterstützt die Qualitätssicherung in der Berichterstattung. Die Einhaltung nachstehender Verfassungsbestimmung soll diese Wirkungskontrolle sicherstellen.

Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 lautet:

„Enthält der Bericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde.“

Auf diese, bereits seit 2001 geltende gesetzliche Regelung, wurde mit Landtagsbeschluss vom 3. Juli 2007 noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Landesregierung aufgefordert

1. *„ihre verfassungsgesetzlichen Pflichten gemäß § 28 Abs. 4 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (Anmerk. LRH: jetzt gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010) zu beachten,*
2. *über die bisher gesetzten Maßnahmen auf Grund der Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes in dieser Gesetzgebungsperiode zu berichten und*

3. *in Hinkunft dem Kontrollausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Behandlung eines Landesrechnungshofberichtes im Landtag Maßnahmenberichte gemäß § 28 Abs. 4 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (Anmerk. LRH: jetzt gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010) zu übermitteln.“*

Daraus resultierend war seitens der Landesregierung zu Punkt 2. dieses Beschlusses ein alle Ressorts übergreifender Maßnahmenbericht für die XV. Gesetzgebungsperiode dem Kontrollausschuss vorzulegen. Die Koordination übernahm die Landesamtsdirektion.

Aus diesem Sammelbericht sowie folgenden weiteren Einzelberichten und insbesondere auch den laufenden Follow-up-Prüfungen war zu erkennen, dass rund zwei Drittel der vom Landesrechnungshof empfohlenen Maßnahmen von den geprüften Stellen umgesetzt worden sind.

Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotentiale sicherzustellen. Aus diesem Grund will er die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen evaluieren und so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen verstärken.

Im Zuge der Fortführung seiner Aufzeichnungen fiel dem Landesrechnungshof auf, dass die Maßnahmenberichte für das Jahr 2009 unvollständig vorliegen.

In diesem Jahr hat der Landtag Steiermark 22 Berichte des Landesrechnungshofes mit Beschluss zur Kenntnis genommen. Zu zwei Berichten gab es keine Empfehlungen und war kein Maßnahmenbericht erforderlich. Bei 14 Berichten jedoch fehlte der seitens der Landesregierung vorzulegende Maßnahmenbericht aufgrund der seitens des Landesrechnungshofes getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

Diesen Umstand hat der Landesrechnungshof zum Anlass für eine Nachfrage genommen.

Da die Mitglieder der Landesregierung bereits mit der Mitteilung betreffend die Vorlage von Maßnahmenberichten eine Stellungnahme zum Prüfungsgegenstand abgaben, konnte von der Erörterung des Prüfergebnisses anlässlich einer Schlussbesprechung abgesehen werden.

Das Ergebnis dieser Nachfrage wird auf den nächsten Seiten ressortweise dargestellt.

1.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die **Stellungnahme des Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde im Prüfbericht an entsprechender Stelle eingearbeitet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. November 2011 teile ich Ihnen mit, dass ich mich der Stellungnahme der FA 8A, vom 30. September 2011, vollinhaltlich anschließe. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass meine Ressortzuständigkeit erst seit der XVI. Legislaturperiode gegeben ist.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann:

In Bezugnahme auf das Schreiben vom 4. November 2011 darf ich Ihnen zum LRH-Rohbericht „Maßnahmenberichte“, EZ/OZ 853/1 seitens des Ressorts Landesrätin Mag.a Elisabeth Grossmann mitteilen, dass es von der Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung bzw. Abteilung 6 – Bildung, Jugend, Frauen und Familie keine weiteren Anmerkungen gibt.

Stellungnahme des Herrn Landesrat Johann Seitinger:

Bezug nehmend auf den mir übermittelten Rechnungshofbericht, betreffend „Maßnahmenberichte“, EZ/OZ 83/1, teile ich mit, dass dieser ohne Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

In der gegenständlichen Prüfungsangelegenheit des Landesrechnungshofes wurde mit Schreiben vom 23. September 2011 Stellung bezogen.

Im vorliegenden Rohbericht scheint daher diese Stellungnahme unkommentiert auf und ist nach Ansicht der Fachabteilung 4A - Finanzen und Landeshaushalt, auch nicht ergänzungsbedürftig.

2. RESSORTWEISE ERHEBUNGEN

Mit Schreiben vom 1. September 2011 wurden jene Regierungsmitglieder, in deren Ressort es Prüfberichte aus dem Jahr 2009 gab, zu denen noch kein Maßnahmenbericht vorlag, ersucht, dem Landesrechnungshof einen Bericht über die getätigten Maßnahmen zu übermitteln.

Nachstehend werden zuerst ressortweise jene Prüfberichte angeführt, die der Landtag zwar im Jahr 2009 mit Beschluss zur Kenntnis genommen hat, zu denen aber bis dato noch kein Maßnahmenbericht ergangen ist. Das jeweilige Beschlussdatum ist darunter in Klammer angeführt.

Anschließend folgt die Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes.

2.1 Landeshauptmann Mag. Franz VOVES

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Liegenschaften – Nachprüfung
(Landtagsbeschluss vom 22. September 2009)
- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK
(Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)
- KFZ-Prüfhalle
(Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme des zuständigen Herrn Landeshauptmannes:

"Mit diesem Brief nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. September 2011 betreffend die anstehende Prüfung der Vorlage von Maßnahmenberichten. Zu den einzelnen Berichten kann ich Ihnen wie folgt Mitteilung machen.

Bericht „Liegenschaften – Nachprüfung“:

In einer der kommenden Regierungssitzungen wird ein Maßnahmenbericht vorgelegt und dem Landesrechnungshof unmittelbar nach dem Beschluss übermittelt.

Bericht „KFZ-Prüfhalle“:

In einer der kommenden Regierungssitzungen wird ein Maßnahmenbericht vorgelegt und dem Landesrechnungshof unmittelbar nach dem Beschluss übermittelt.

Bericht „Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK“: Hier wird auf die umfangreiche Stellungnahme der Fachabteilung 12C (Sportwesen) zum Bezug habenden Prüfbericht verwiesen. Da den Empfehlungen des Landesrechnungshofs – wie auch in der Stellungnahme dargelegt – insbesondere mit der Entwicklung und Umsetzung eigener Förderrichtlinien Rechnung getragen wurde, wird in diesem Fall von der Vorlage eines eigenen Maßnahmenberichts Abstand genommen.“

2.2 Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Überprüfung der Gebarung des Steirischen Heimatwerkes
(Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Bestellung des Geschäftsführers Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft mbH
(Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 2009)
- Bestellung des Geschäftsführers Steirische Tourismus GmbH
(Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 2009)
- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK
(Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme des Herrn Erster Landeshauptmannstellvertreter:

"Zur Aufforderung des Landesrechnungshofes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berichte des Landesrechnungshofes betreffend Bestellung des Geschäftsführers Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft mbH sowie des Geschäftsführers Steirische Tourismus GmbH wurden mit Landtagsbeschlüssen vom 20.10.2009 zur Kenntnis genommen. In diesen Berichten hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es für diese Arten von Geschäften – nämlich Geschäftsführerbestellungen – vorteilhaft wäre, im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen. Es handelt sich dabei um keine Beanstandung des Landesrechnungshofes. Wie bereits in der Stellungnahme im Zuge des Anhörungsverfahrens ausgeführt, vertritt die Fachabteilung 12A die Rechtsansicht, dass zwischen den Kompetenzen der Generalversammlung und des Aufsichtsrates unterschieden werden muss. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise sollte die Kompetenz für den Abschluss der jeweiligen Gesellschaftsverträge jedenfalls beim Eigentümer bleiben und wird die formelle Zustimmung des Aufsichtsrates als nicht zielführend gesehen. Aktuell liegt kein Anlassfall vor. Ergänzend darf ausgeführt werden, dass im Rahmen der laufenden Verwaltungsreform das Reformprojekt „Beteiligungsmanagement optimieren“ mit dem Ziel einheitlicher verbindlicher Mindeststandards für Beteiligungen verfolgt wird.

Der Aufsichtsrat der Steirischen Tourismus GmbH hat am 23.09.2009 eine Geschäftsordnung beschlossen. Ein entsprechender Maßnahmenbericht wird unverzüglich dem Kontrollausschuss des Landtag Steiermark vorgelegt werden.

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes im Bericht betreffend Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK wurde ebenfalls bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht seitens der Fachabteilung 12A festgestellt, dass mit der Einrichtung der Fachabteilung im Jahr 2002 die Abwicklung der Förderungen neu strukturiert wurde. Die Fachabteilung 12A hat beim landesweiten Fördercontrolling maßgeblich mitgewirkt und können künftig die festgestellten Mängel bei Förderabwicklungen ausgeschlossen werden.

Der Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Gebarung des Steirischen Heimatwerkes wurde am 21.04.2009 vom Landtag beschlossen. Bereits vor dem Vorliegen des Rechnungshofberichts wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.02.2008 das Steirische Heimatwerk in die unter anderem zu diesem Zweck gegründete Volkskultur GmbH eingebracht und wurden die notwendigen Maßnahmen getroffen. Ein entsprechender Maßnahmenbericht wird unverzüglich dem Kontrollausschuss des Landtag Steiermark vorgelegt werden.“

2.3 Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried SCHRITTWIESER

Für folgenden Bericht des Landesrechnungshofes lag zum Prüfzeitpunkt noch kein Maßnahmenbericht vor:

- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK (Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreters:

"In Beantwortung Ihres Ersuchens vom 1. September 2011 darf ich Ihnen in der Beilage den Bericht zu den die Zuständigkeit des Ressorts des 2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser betreffenden Teil des Landesrechnungshofberichtes 'Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK' übermitteln."

Dazu wurde das Schreiben der Fachabteilung 17A Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten vom 27.9.2011 beigelegt, worin es heißt:

"In der gegenständlichen Angelegenheit darf aus der Sicht der Fachabteilung 17A Folgendes mitgeteilt werden."

Vorbemerkung:

Die Solaranlage des GAK-Stadions (88 m² zur Brauchwasserbereitung und Heizungseinspeisung) wurde am 15.12.2004 mit € 3.080,-- aus der Gebührrstellung 2003 (VST. 1/529105-7791, Förderung von Sonnenkollektoren) gefördert. Die rechtliche Grundlage war der RSB vom 13. Dez. 2004, GZ.: FA13A-43.81-1/2004-123. Zum Zeitpunkt der Veranlassung und Abwicklung lag die politische Zuständigkeit im Ressort von LR Seitingner, die administrative Zuständigkeit war in der FA13A angesiedelt.

Aus dem Steirischen Umweltlandesfonds wurden und werden neben den klassischen Förderungen von Solar- und Biomasseanlagen für Zwecke der Wohnnutzung auch immer wieder Sonderförderungen für bestimmte innovative Projekte unterstützt. Solche Sonderförderungen orientieren sich oft, etwa beim Förderungssatz oder den technischen Voraussetzungen, an den Förderungsrichtlinien des Steirischen Umweltlandesfonds, weichen aber dann in anderen wesentlichen Punkten, z.B. hinsichtlich ihrer Größe oder des möglichen Förderungsadressatenkreises von konventionellen Förderungen ab. Aus diesen Gründen können sie auch nicht über die Förderungsrichtlinien des Umweltlandesfonds abgewickelt werden. Derartige Sonderförderungen bedürfen daher in jedem Einzelfall eines gesonderten Regierungssitzungsbeschlusses. Nichts Anderes war beim gegenständlichen Förderungsansuchen einer Solaranlage für das GAK Trainingszentrum Weinzödl der Fall [Anmerkung LRH: siehe dazu den Prüfbericht "Umweltlandesfonds", Kapitel 6.3 "Förderung außerhalb der Richtlinien"].

Vorliegende Informationen:

Zu einer Anfrage von Frau Mag. Geiger/Landesrechnungshof hinsichtlich benötigter Informationen zu diversen Förderungen im Energiebereich erfolgte bereits am 24.9.2007 eine Stellungnahme des Energiebeauftragten, in der zum Punkt GAK festgehalten wurde:

FA13A-43.81-1/03/63; -1/04-63; -1/04/91

Die ARGE Erneuerbare Energie INTEC in Gleisdorf hat Förderungen dafür bekommen, dass zahlreiche Solarenergieprojekte betreut wurden, die nicht im Rahmen „üblicher“ Solaranlagen (Solaranlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser etc.), sondern mit besonderer technischer Ausgestaltung oder mit innovativer Technologie einer besonderen technischen Expertise bedurften, die nur bei der AEE vorhanden war, die genau dafür internationale Anerkennung genießt. Ein Sonderfall war das Projekt „Solaranlagen für Steirische Sportstätten“, wo in einer einmaligen Förderaktion die Ausstattung von Sportanlagen mit Solarenergie unterstützt wurde, wobei die AEE die notwendigen Planungsarbeiten dafür übernahm. Davor waren Sportstätten kaum mit Solaranlagen ausgestattet worden, da Unterlagen zur Berechnung von Wirtschaftlichkeit derartiger Anlagen nur spärlich vorhanden waren. Die Arbeit der AEE ist insofern als wichtiger Schritt zur Bewusstseinsbildung zu verstehen. Aufgrund der Arbeit konnten auch mehrere Betreiber von Sportstätten wie z.B. der GAK von der Sinnhaftigkeit einer derartigen Anlage überzeugt werden.

Ein Bericht für jedes Jahr wurde erstellt.

FA13A-43.81-01/04-123

Das GAK-Stadion wurde aufgrund der oben angeführten Vorstudie mit einer Solaranlage ausgestattet und gefördert.

Am 27.11.2008 wurde zu einer neuerlichen Anfrage wiederum eine Stellungnahme an den Landesrechnungshof [Anmerkung LRH: betreffend die Prüfung "Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK"], diesmal an Frau Kaudetzky übermittelt (siehe Beilage: LRH, GAK Fdg.pdf).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum damaligen Zeitpunkt – genauso wie heute – grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Förderung im Umweltlandesfonds bestanden haben: Einerseits über von der Landesregierung beschlossene Förderungsrichtlinien für Standardfälle, andererseits aber auch für Sonderfälle, die auf Grund des besonderen Einzelfalles nicht über die allgemeinen Richtlinien abgewickelt werden können. Derartige Fälle waren damals und sind heute im Einzelfall zu prüfen und durch einen konkreten Regierungssitzungsbeschluss zu genehmigen. Die konkrete Förderungsgewährung für den GAK, welche als Sonderförderung entsprechend der beschriebenen zweiten Möglichkeit auf Basis des RSB vom 13. Dez. 2004, GZ.: FA13A-43.81-1/2004-123 erfolgte, wurde demnach ordnungsgemäß abgewickelt.

Der Vollständigkeit halber darf bemerkt werden, dass nach den zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Förderungsrichtlinien des Umweltlandesfonds die Förderung der gegenständlichen Solaranlage keines eigenen Regierungssitzungsbeschlusses mehr bedürfte, da zwischenzeitlich die Förderungsrichtlinien für Standardfälle so abgeändert wurden, dass als Förderungsnehmer auch Betreiber von Sportanlagen in Betracht kommen."

Weiters wurde die Stellungnahme der Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten vom 27.11.2008 beigelegt, welche die Förderung von Solaranlagen im Rahmen des Steirischen Umweltlandesfonds im Allgemeinen und die Förderung der Solaranlage für das GAK Trainingszentrum Weinzödl im Besonderen behandelt:

"1. Die Grundlage der Förderung ist der zitierte Regierungssitzungsbeschluss vom 13.12.2004, GZ: FA13A-43.81-1/2004-123. Die Möglichkeit der Abweichung von den

Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen im Falle besonders innovativer Projekte wurde in mehreren Beschlüssen der Stmk. Landesregierung geschaffen, die sich während des Bestehens der Solarförderung jeweils mit diversen Richtlinienänderungen befasst hatten; diese wurden im Zuge der Prüfung des Umweltlandesfonds bereits einer Prüfung durch den Landesrechnungshof unterzogen, können aber bei Bedarf selbstverständlich nochmals vorgelegt werden.

2. Der Antrag auf Direktförderung der Solaranlage für das GAK Trainingszentrum Weinzödl wurde von der GAK Stadion Betriebs GmbH, Körösisstraße 57, 8010 Graz am 17.02.2004 unterschrieben und ist am 15.10.2004 in der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds eingelangt.

An Unterlagen wurden gemäß der 2004 geltenden Förderrichtlinie vorgelegt:

- Der genannte Antrag auf Direktförderung (unterschrieben von Herrn Mag. Christian Leger, LIEBHERR GAK),*
- ein Foto der Anlage,*
- Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbelege (Telebanking – Kontroll-Listen) sowie*
- eine von Herrn Ing. Schröttner von der AEE INTEC im Februar 2003 erstellte unterzeichnete Studie über eine solare Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung für das neue "GAK – Trainingszentrum" in Graz Weinzödl.*

3. Als Verwendungsnachweis diente neben der Dokumentation der Solaranlage durch die ARGE Erneuerbare Energie die in Betrieb genommene Solaranlage im GAK Trainingszentrum Weinzödl, in dem sich anlässlich einer Pressekonferenz die teilnehmenden ExpertInnen und JournalistInnen sowie VertreterInnen der Politik selbst von der Existenz und der Funktionstüchtigkeit dieser Solaranlage überzeugen konnten."

2.4 Landesrat Dr. Christian BUCHMANN

Für folgenden Bericht des Landesrechnungshofes lag zum Prüfzeitpunkt noch kein Maßnahmenbericht vor:

- Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes (Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)

Im Zuge des Anhörungsverfahrens erging dazu folgende Stellungnahme des Herrn Landesrates:

„Zum Schreiben des Landesrechnungshofes vom 01.09.2011 betreffend „Vorlage von Maßnahmenberichten“ gemäß Art 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) darf seitens des Wirtschaftsressorts vorausschauend festgehalten werden, dass es im Zuge der Prüfung der Bestellung des Geschäftsführers des ICS zu keinen Beanstandungen oder umfangreichen ICS-relevanten Verbesserungsvorschlägen gekommen ist. Gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG kam das Wirtschaftsressort der Aufforderung des Landesrechnungshofes hinsichtlich eines Maßnahmenberichtes an den Kontrollausschuss des Landtag Steiermark mit Regierungssitzungsbeschluss vom 06.10.2011 nach.

Inzwischen wurde dieser Bericht in der Sitzung des Kontrollausschusses vom 15.11.2011 zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des vorliegenden Maßnahmenberichtes des Landesrechnungshofes, welcher auch auf den Landesrechnungshofbericht „Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes“ Bezug nimmt, darf nunmehr die Stellungnahme des Wirtschaftsressorts ergänzend übermittelt werden:

Die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation ist bestrebt, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Rahmen ihrer Kompetenzen Folge zu leisten.

Zu den einzelnen Anregungen des Landesrechnungshofs aus dem Bericht „Bestellung der Geschäftsführung beim ICS – Internationalisierungscenter Steiermark GmbH“ (Berichtszahl LRH 10 I 3/2008) darf wie folgt Stellung genommen werden:

ad 4.2 – Stellenbesetzungsgesetz

Die Untersuchung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Prüfständigkeit ergab, dass das Stellenbesetzungsgesetz auf das Internationalisierungscenter Steiermark nicht anwendbar ist. Ungeachtet dieser Gesetzeslage hat das Internationalisierungscenter Steiermark freiwillig die Kooperation mit dem Landesrechnungshof gesucht bzw. die

gewünschte Überprüfung ermöglicht. Vom Landesrechnungshof wurde festgestellt, dass der Kern (öffentliche Ausschreibung etc.) des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurde.

ad. 5.2 – Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof begrüßt hierbei explizit die gewählte Vorgangsweise. Grundsätzlich strebt die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH – auch bei Minderheitsbeteiligungen – die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens an.

ad 6.2 – Bestellung sowie Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Einführung eines gesellschafts- und abteilungsübergreifenden Controllings als Grundlage für einen jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht

In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende Rechtsmeinung verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass eine Information der Steiermärkischen Landesregierung über den Wechsel in der Geschäftsführung des Internationalisierungscenters Steiermark nicht zwingend notwendig ist.

Wie bereits festgestellt, hat die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH bei ihren gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen bereits ein funktionierendes Controllingssystem implementiert. Dabei werden auf den Ebenen Strategie, Organisation, operative Angelegenheiten und Projekte sowohl der inhaltliche Fortschritt als auch die zeitliche Komponente und die finanzielle Dimension controlled.

Auf Grund des Ressortprinzips und der damit verbundenen jeweiligen Zuständigkeiten hat die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation ein Beteiligungscontrolling und Beteiligungsmanagementsystem als effizientes Informations- und Steuerungsinstrumentarium implementiert. Der Landesrechnungshof hat dies in seinem Bericht über die Beteiligungsverwaltung (LRH 20 B 3/2010-63) bestätigt und die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation als gelungenes Beispiel für ein Beteiligungsmanagement auf hohem Niveau hervorgehoben (LRH 20 B 3/2010-63 S.21/S.117).

ad 7.2 – Dienstvertrag

Wie bereits dargestellt, gelangt das Stellenbesetzungsgesetz im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Aufgrund der freiwilligen Kooperation des Internationalisierungscenters Steiermark in diesem Prüfvorgang wurde festgestellt, dass die Vertragsschablonen-Verordnung materiell eingehalten wurde.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass obwohl das Stellenbesetzungsgesetz für das Internationalisierungscenter Steiermark nicht anwendbar ist, die wesentlichen Elemente des Auswahlverfahrens, der Bestellung und des Dienstvertrages entsprechend durchgeführt wurden, sodass die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt wurde.

Zur Neubestellung des Geschäftsführers Mag. Claus Tüchler mit April 2011 wird seitens der Steirischen WirtschaftsförderungsgmbH festgehalten, dass auch bei dieser Bestellung freiwillig die gleiche Vorgangsweise gewählt wurde (Einhaltung Stellenbesetzungsgesetz, Auswahlverfahren, Bestellung und Dienstvertrag). Darüber hinaus wurde, einer Anregung des Landesrechnungshofes folgend, der Aufsichtsrat der ICS GmbH mit dem Abschluss des Dienstvertrages des neuanzustellenden Geschäftsführers befasst.“

2.5 Landesrätin Mag. Kristina EDLINGER-PLODER

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer KAGes (Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes (Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK (Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Aufgrund der Anfrage des Landesrechnungshofes langten zwei Stellungnahmen, eine direkt von der Fachabteilung 8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten und eine zweite ebenso direkt von der Abteilung 8 Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit ein.

In der Stellungnahme der FA8A – Sanitätsrecht und Krankenanstalten vom 30.09.2011 heißt es:

"Zum Bericht des Ausschusses für Kontrolle betreffend Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes (Landtagsbeschluss Nr. 1488 vom 21.4.2009) und zum Bericht des Ausschusses für Kontrolle betreffend Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer KAGes (Landtagsbeschluss Nr. 1443 vom 21.04.2009) wird wie folgt berichtet:

Der Landesrechnungshof führt in seinen Feststellungen und Empfehlungen unter Punkt 8.1 aus, dass die Bestimmungen § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 des Stellenbesetzungsgesetzes nicht eingehalten wurden (Frist für die Überreichung der Bewerber weniger als ein Monat, Bewerbungen waren an das Personalberatungsunternehmen zu richten statt unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ).

Richtig und unbestritten ist, dass die formalen Erfordernisse der Bewerbungsfrist nach dem Stellenbesetzungsgesetz nicht eingehalten wurden. Die verkürzte Frist wurde deshalb in Kauf genommen, um eine termingerechte Neubesetzung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bestellung der Geschäftsführer dennoch wirksam ist und nicht zur Nichtigkeit des Bestellungsbeschlusses führt (Maximilian Eiselsberg, Martin Prohaska-Marchrie, Von transparenten Besetzungen und Vertragsschablonen - Das Stellenbesetzungsgesetz, Punkt 4. Lex `imperfecta`, ecolex 1998/319).

Desweiteren wird ausgeführt, dass bislang keine Bestellungen anstehen bzw. erfolgt sind.

In Punkt 8.3 führt der Landesrechnungshof aus, dass die Auswahlkommission dem Gesellschafter einen schriftlichen Bericht als entscheidungsrelevante Grundlage für die

Auswahl der Bewerber vorgelegt hat und die Beziehung von Beobachtern in die Kommission für die Auswahl der Geschäftsführer die Transparenz des Verfahrens erhöht hat. Wie bereits festgehalten, erfolgte bislang keine neue Bestellung eines Geschäftsführers.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass in derartigen Verfahren sichergestellt wird, dass den Beobachtern alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen werden, wird soweit dies im Einflussbereich der Fachabteilung 8A liegt, aufgegriffen. Desweiteren wird der Bericht dahingehend zum Anlass genommen, in künftigen Anlassfällen die Abteilung 5 – Personal darauf aufmerksam zu machen, dass zur Wahrung der Transparenz hinsichtlich des Auswahlverfahrens die Vorselektion intensiviert wird, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens zu erhöhen und dass bei der Beauftragung des Personalberatungsunternehmens sichergestellt wird, dass die Unterlagen über die Abwicklung der Vorselektion vom Personalberatungsunternehmen dem Auftraggeber, somit an die Abteilung Personal, übermittelt werden. Schlussendlich wird darauf eingegangen werden, dass die Bewerbungsunterlagen an die Bewerber erst nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof retourniert werden mögen.

Zu Punkt 8.4 Aufstockung des Vorstandes von zwei auf drei Mitglieder hält der Landesrechnungshof fest, dass die Ausdehnung der Geschäftsführung rechtlich nicht dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der KAGes widerspricht und daher rechtmäßig ist. Allerdings wird festgehalten, dass hinsichtlich der Aufstockung der Geschäftsführer keine konkreten Untersuchungen über die Ziele und den erwarteten Nutzen und auch keine damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt wurden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stand damit keine ausreichende und nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung im Aufsichtsrat bzw. für einen Regierungssitzungsbeschluss zur Verfügung, weshalb der Landesrechnungshof zum derzeitigen Zeitpunkt – viele Organisationsänderungen sind in der Planungsphase – die Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit nicht nachvollziehen kann.

Dazu wird festgehalten, dass dahingehend seitens des zuständigen Landesrates Mag. Helmut Hirt Stellung bezogen wurde und diese im Bericht unter Punkt 5.10 ausgeführt wurde. An den Aussagen ist unverändert festzuhalten.

Den in Punkt 8.5 erfolgten Empfehlungen bei der Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung auf die wesentlichen Eckpunkte der vertraglichen Vorstellungen des Eigentümers bereits in der Ausschreibung hinzuweisen, kann nur gefolgt werden. Zur Empfehlung, beim Abschluss von Anstellungsverträgen nunmehr die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung genau zu beachten wird dargelegt, dass bei der Ausgestaltung der Dienstverträge der Beschluss des Landtags Steiermark Nr. 1023 vom 8.5.2008 und die Vertragsschablonenverordnung des Bundes (BGBl. II Nr. 254/1998) sowie der Entwurf der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung angewendet wurde. Als Fachberater wurde Frau Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer RA Dr. Gabriele Krenn (Kanzlei Griss und Partner, 8010 Graz) beigezogen (Beschluss der Landesregierung vom 15.12.2008).

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Regelungen (§ 15 GmbH-Gesetz iVm § 8 Gesellschaftsvertrag) die Bestellung der Geschäftsführer der KAGes durch das Land Steiermark erfolgt und der Fachabteilung 8A nur bedingte Kompetenzen zukommen."

Die Stellungnahme der Abteilung 8 – Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit vom 30.09.2011 beinhaltet Folgendes:

"Zum Bericht „Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK“ (Landtagsbeschluss vom 15.12.2009) wird wie folgt berichtet:

Der Landes-Rechnungshofbericht führt unter Punkt 6.4 Fachabteilung 8B zwei Projektförderungen an, die aus dem Titel Gesundheitsförderung und –vorsorge finanziert wurden.

Das Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“ wurde nach Einholung eines diesbezüglichen Regierungssitzungsantrages mit 15.000,-- Euro im Jahr 2002 gefördert. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13.12.2004 wurde eine Förderung in Höhe von 20.000,-- Euro für das Projekt des Liebherr GAK `Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche´ genehmigt.

Zur Kritik betreffend die fehlenden Tätigkeitsnachweise wird darauf hingewiesen, dass der erste von insgesamt drei Konkursen des GAK Anfang März 2007 stattfand. In weiterer Folge wurden das Förderansuchen im Jahr 2007 unter Beachtung dieser Vorerfahrungen und des Rechnungshofberichtes abgelehnt.“

2.6 Landesrätin Mag. Elisabeth GROSSMANN

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Jugendsporthaus Schladming
(Landtagsbeschluss vom 26. Mai 2009)
- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK
(Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme seitens der zuständigen Frau Landesrätin:

"Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. September 2011 darf wie folgt Stellung bezogen werden:

1. **Jugendsporthaus Schladming**

Seitens der FA6A wurden aufgrund der Überprüfungen des Landesrechnungshofes folgende Maßnahmen gesetzt:

Internatsgebühren:

Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Heimgebühren für die Jugend(sport)häuser jährlich mittels geltendem VPI angepasst werden und dass diese seit dem letzterfassten Prüfungszeitraum Schuljahr 2007/2008 für den gesamten Bereich der Jugend(sport)häuser von EUR 305,00 auf aktuell EUR 336,00/Monat/HeimschülerIn erhöht wurden. Die vom Rechnungshof angeregte Heimgebührengestaltung je nach Leistungsangebot wurde zwischenzeitlich umgesetzt und für die SportlerInnen im Jugendsporthaus Schladming eine erhöhte Heimgebühr von EUR 352,00/Monat/HeimschülerIn festgelegt.

Auslastung:

Auf Basis der Feststellungen des Rechnungshofes hat der Landtag Steiermark in seiner Sitzung vom 26. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 1502, Einl. Zahl 2815/6 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, hinsichtlich einer Mitfinanzierung des Jugend(sport)hauses in Schladming beim Bund vorstellig zu werden, worauf auf Basis des daraufhin gefassten Regierungsbeschlusses vom 6. Juli 2009, GZ: FA6A-1.LT1/2003-47, am 20. Juli 2009 ein entsprechendes Schreiben von Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves an Herrn Bundeskanzler Dr. Werner Faymann gerichtet wurde. Mittels Schreiben vom 25. November 2009, unterzeichnet durch Herrn SC Dr. Matzka, hat der Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes diesem Ansinnen jedoch eine Absage erteilt, da sich auch im Vergleich mit der Internatsschule für SportlerInnen in Stams keinerlei Verpflichtung hinsichtlich einer Mitfinanzierung des Jugendsporthauses in Schladming durch den Bund ergibt.

Personalentwicklung:

Bezüglich der unter der VA-Post 5200 geführten Mitarbeiterin, welche ausschließlich im Büro des Steirischen Skiverbandes in Schladming arbeitet, wird mitgeteilt, dass eine diesbezügliche Bereinigung des Dienstpostenplanes bereits mehrmals bei der Abteilung 5 – Personal beantragt wurde, bis heute jedoch nicht umgesetzt ist. Nach neuerlicher Anfrage soll eine Versetzung in die Sportabteilung aber unmittelbar bevorstehen.

Einkauf und Lagerhaltung:

Die Heimleiter/innen und Wirtschaftsleiter/innen wurden am 14.10.2008 einer Vergabeschulung unterzogen. Die Anfertigung entsprechender Vergabevermerke wurde beauftragt.

EDV:

Die Verwaltungen der Jugendhäuser und Jugendsporthäuser werden mit Landes-PCs, deren Ankauf und Einbindung in das Landesdatennetz über die FA1B erfolgt, ausgestattet. Die dafür benötigten Finanzmittel werden durch Umwidmungen von Dienststellen-Budgets der Jugend(sport)häuser bewerkstelligt. Auch PCs, welche ausschließlich für einen hausinternen Gebrauch benötigt werden und einen Anschaffungswert von mehr als EUR 400,-- netto haben, werden über die FA1B beschafft.

2. Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK

Diesbezüglich wurden sowohl von der FA6B als auch von der FA6A folgende Förderungen geleistet, wobei in beiden Fällen keine Maßnahmen zu setzen waren bzw. keine Maßnahmen gesetzt werden konnten.

FA6B:

Die GAK Marketing GmbH wurde seitens der FA6B mit RSB vom 31.3.2003, GZ.: FA6B-19.01-1/21-2003, für das Projekt „Unser Kick heißt Sport - GAK macht Schule“ mit einem Betrag von € 15.000,-- gefördert.

Dieses Förderansuchen wurde seitens des Landesrechnungshofes geprüft und es wurde der FA6B keine negative Anmerkung mitgeteilt.

Da in den Folgejahren dem GAK keine weitere Förderung gewährt bzw. ausbezahlt wurde, war auch keine Maßnahme zu setzen.

FA6A:

Die Förderung für „GAK Marketing - Aktion „Unser Kick heißt Sport“ wurde seitens der FA6A in Höhe von € 15.000,- mit Regierungssitzung vom 19.05.2005 GZ.: FA6A-2.FRS 2/2005-4 beschlossen. Der Verwendungsnachweis musste bis 31.05.2006 gelegt werden. Auch nach mehreren Aufforderungen erging am 9.3.2009 von Fr. Birnstingl (GAK-Buchhaltung) die Auskunft, dass die Unterlagen (400 Ordner) bei der Kripo liegen und noch kein Verhandlungstermin angesetzt wurde. Seither gab es keine Informationen mehr."

2.7 Landesrat Dr. Gerhard KURZMANN

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Stichprobenweise Überprüfung der Errichtung von Park-and-ride-Plätzen (Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes (Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Überprüfung der Steiermärkischen Landesbahnen (Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 2009)
- KFZ-Prüfhalle (Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)
- Liegenschaften – Nachprüfung (Landtagsbeschluss vom 22. September 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme des Herrn Landesrates:

"Beiliegende Berichte der Abteilung 18 – Verkehr und die Stellungnahme der Fachabteilung 17B über getätigte Maßnahmen gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) werden vor Landesregierungsbeschluss zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt."

Die Abteilung 18 – Verkehr führt in ihrer Stellungnahme Folgendes aus:

„Landtagsbeschluss Nr. 1487 aus der 48.Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 21. April 2009 betreffend `Stichprobenweise Überprüfung der Errichtung von Park-and-ride-Plätzen`

In diesem Bericht gibt der LRH folgende Empfehlung ab, denen wie nachstehend angeführt entsprechend der Berichtspunkte Rechnung getragen wird:

2.4 `Die Neuschaffung eines P+R Platzes`

Bei größeren Bauvorhaben wird eine begleitende externe Bauaufsicht beauftragt, welche laufend Qualitätskontrollen und Schlussprüfungen am Bau einfordert und kontrolliert, sowie die Prüfung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren und Bewilligungen durchführt. Bei mittleren oder kleineren Bauvorhaben wird, wie empfohlen, dies mitunter auch durch das mit der Planung beauftragte Unternehmen oder durch Gemeinden mit eigenen Bauabteilungen durchgeführt.

Als Vertragsbeilage wird dem Fördervertrag ein Übersichtsplan bzw. –ausschnitt abgeschlossen, in welchem eine planliche Darstellung und Abgrenzung der zu fördernden Anlage erfolgt.

Bei neu abzuschließenden Übereinkommen wird als Anhang eine Liste der zu erbringenden Nachweise angeführt, welche derzeit je nach Bauvorhaben aus über 80 einzelnen Nachweisen besteht und je nach Bauvorhaben individuell angepasst wird. Diese Liste der Nachweise wird laufend nachgeführt und entsprechend adaptiert.

3.1 'Förderungsgrundlagen'

Die 'Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark' wird seit März 2009 angewendet.

Die Landesweite Förderdatenbank ist seit November 2009 zugänglich. Seit diesem Zeitpunkt werden alle entsprechenden Förderfälle des gegenständlichen Referates darin erfasst und den Richtlinien entsprechend geprüft.

Grundlagenerhebungen, Planungen, Bauaufsichten und Eigenleistungen durch BBLs udgl., die einzelnen Projekten zuzuordnen sind, werden entsprechend bewertet und anteilmäßig bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

3.2 'Förderungsabwicklung'

Wie bereits erwähnt wird die „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ seit März 2009 angewendet, die auch die Datenschutzrichtlinie zum Inhalt hat.

Eine mögliche Doppelförderung wird über die landesweite Förderdatenbank geprüft.

Zudem ist vom Fördernehmer eine schriftliche Erklärung erforderlich, ob weitere Förderungen beantragt oder bereits gewährt worden sind.

Rückforderungsansprüche werden inhaltlich im Fördervertrag auf Basis der Rahmenrichtlinie geregelt und abgewickelt.

Vom Land geförderte P&R Anlagen sind den Richtlinien entsprechend barrierefrei auszubilden. Zu den barrierefreien Anlageteilen gehören auch die direkten Wegverbindungen und Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln, sofern diese mit der P&R Anlage neugestaltet und gefördert werden.

Fahrgastinformationen sind fixer Bestandteil der Einrichtungen für die öffentlichen Verkehrsmittel, die bei eventuellen Förderungen dafür berücksichtigt werden. Wenn es technisch möglich ist, werden auch elektronisch-dynamische Fahrgastinformationen gefördert.

Bei der Kennzeichnung von geförderten P&R Anlagen, wird auf eine einheitliche Kennzeichnung mittels Hinweistafeln verwiesen. Um eine Aufnahme der P&R Hinweistafel in die österreichische STVO wurde im November 2008 mit der FA18E Verkehrsrecht Kontakt aufgenommen. Im Mai 2009 wurde dieses Thema bei einem Arbeitskreis der STVO vorgebracht, vom BMVIT sowie einer Mehrheit der Bundesländer wurde dieser Vorschlag jedoch abgelehnt. Im Jänner 2011 wurde diese Thematik bei der zuständigen Fachabteilung neuerlich urgiert, jedoch erneut auf die negative Stellungnahme hingewiesen. Es werden daher nicht gesonderte P&R Verkehrszeichen in die STVO Novelle aufgenommen.

Seitens der Fachabteilung 18A – Gesamtverkehr und Projektierung wird von den Gemeinden eine einheitliche Beschilderung und Situierung auf Basis einer von der Fachabteilung bereitgestellten Beschilderungsvorlage gefordert.

Die Förderungen werden grundsätzlich erst nach Vorliegen aller relevanten Nachweise ausbezahlt und nur in Ausnahmefällen (wie z.B. bei mehrjährigen Projekten) bei Vorliegen entsprechender Nachweise in Teilbeträgen.

4.1 `Förderinformationen der FA18A`

Es werden laufend Informationen und Downloads zu dem Thema Park & Ride auf dem Verkehrsserver des Landes Steiermark ergänzt. Zudem wurden Regelblätter und Mustervorlagen erarbeitet und diese als Information für Antragsteller und Förderungswerber, sowie Planer und Bauaufsichten frei zugänglich gemacht.

4.2 `Informationen über P&R am Verkehrsserver`

Die Daten, Karten und Bildmaterial sind für alle angeführten P&R Anlagen aktualisiert worden und werden laufend ergänzt und gewartet.

Eine Verlinkung der P&R Anlagen mit den Fahrplänen der Öffentlichen Verkehrsmittel wurde durchgeführt.

5. `interne Kosten- und Leistungsrechnung der FA18 A`

Eine interne Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich P&R in der Fachabteilung wird derzeit nicht durchgeführt.

Indirekte Leistungen von Dienststellen des Landes werden bewertet und anteilmäßig von der Förderung in Abzug gebracht (siehe unter 3.1). Verdeckte oder indirekte Förderungen sind somit nicht möglich, da sämtliche Leistungen von Planungen bis Bauaufsichten anteilmäßig bewertet werden.

6. `die Förderstelle`

Die zur Beurteilung und Berechnung der Förderhöhe erforderlichen Unterlagen werden entsprechend der „Kanzlei und Geschäftsordnung“ (für die Steirische Landesverwaltung) erfasst und verwaltet, zudem werden relevante Schriftstücke auch zusätzlich in einem Ablagesystem im Referat hinterlegt. Die Sammlung der Schriftstücke wird übersichtlich in einem dem Bedarf angepassten Ablagesystem entsprechend dem Büromaterialkatalog für Büroverbrauchsmaterialien der Abteilung A2 Zentrale Dienste durchgeführt.

Für die Übersicht der Aktenvollständigkeit sind Checklisten erstellt worden.

Für die Gewährung und Ausbezahlung der Förderungszusage gemäß Fördervertrag, werden die zu erbringenden Unterlagen anhand einer Checkliste überprüft. Die Checkliste besteht je nach Bauvorhaben individuell derzeit aus über 80 Nachweisen und wird auch laufend überarbeitet.

Die geförderten P&R Anlagen werden laufend überprüft und auf Mängel kontrolliert. Eventuell vorhandene Mängel werden dabei erhoben und deren Behebung umgehend bei den Fördernehmern schriftlich eingefordert. Bei Vorliegen eines Mangels, der eine Auflösung des Fördervertrages herbeiführen würde, wird auf diesen Umstand mit einem möglichen Rückforderungsanspruch konkret schriftlich hingewiesen. Vertragsauflösungen sind entsprechend den Richtlinien und Förderverträgen mit der Rückzahlung der Förderung verbunden. Vertragsstrafen (Pönalen) sind nicht vorgesehen.

Mit diesen anlassbezogenen und periodischen Überprüfungen ist auch ein aktueller Stand der Daten für den Verkehrsserver des Landes, Teilbereich Park & Ride, gewährleistet.

Die Budget bezogenen Informationen werden aktuell aus dem SAP bezogen, die fachspezifischen Informationen und Kenndaten werden in Verbindung mit dem Verkehrsserver des Landes gewartet und ausgewertet.

Die Abgrenzung der Förderung ist in der neu erarbeiteten Richtlinie `Park&Ride in den steirischen Gemeinden` exakt definiert und im Internet publiziert.

7. *‘Technische Überprüfung ausgewählter P&R Plätze’*

Bei den acht überprüften und teilweise bemängelten P&R Anlagen wurde nach Aufzeigen der behebbaren Mängel sofort deren kurzfristige Beseitigung urgiert und mittlerweile zur Gänze behoben.

8. *‘Feststellungen und Empfehlungen’*

Auf die nochmals zusammenfassenden Punkte wurde bereits unter den vorherigen Punkten eingegangen.

Landtagsbeschluss Nr. 1488 aus der 48.Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 21. April 2009 betreffend ‘Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer Verkehrsverbund, ICS und KAGes’

Im Rechnungshofbericht bezüglich Überprüfung der Bestellung der Geschäftsführer für Verkehrsverbund, ICS und KAGes wurden in Bezug auf die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes, des Auswahlverfahrens, der Bestellung selbst und der Dienstverträge Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge gemacht.

Nachdem die Geschäftsperiode in der Steirischen Verkehrsverbund GmbH mit 31.12.2011 ausläuft, sind wir seitens der FA18A, als fachlich zuständige Fachabteilung, gerade dabei, in Abstimmung mit der Personalabteilung eine Ausschreibung des Geschäftsführers vorzubereiten. Diesbezüglich werden wir alle Anregungen des Landesrechnungshofes, soweit nur irgendwie möglich, selbstverständlich umsetzen.

Landtagsbeschluss Nr. 1679 aus der 54. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 20. Oktober 2009 betreffend ‘Überprüfung der Steiermärkischen Landesbahnen –Ausgewählte Kapitel der Gebarung’

In Folge der Überprüfungen des Landesrechnungshofes wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

1. **STLB-Zuschuss**

Der Zuschuss für die STLB wurde aufgrund der Einsparungsvorgaben der Steiermärkischen Landesregierung für die einzelnen Ressorts für das Doppelbudget 2011 und 2012 wie folgt gekürzt:

	Jahr	Betrag in Euro	davon Mittelfristiges Investitionsprogramm in Euro
Budget	2011	5.069.200	750.700
Budget	2012	4.935.000	617.300
Abschluss	2010	5.336.000	1.350.000

Obige Tabelle wurde vom Landesrechnungshof formatiert, der Inhalt wurde unverändert übernommen.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass durch die Kürzungen beim Mittelfristigen Investitionsprogramm auch der Bund nur Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt und daher doppelt gekürzt wird.

Die Kürzungen des Budgets bedeuten, dass für den laufenden Betrieb noch stärkere Sparmaßnahmen durchgeführt werden müssen und verschiedenste Investitionsvorhaben in die Zukunft verschoben werden müssen.

2. Murtalbahn

Das regionale Verkehrskonzept 'Obersteiermark West' wurde weitgehend fertig gestellt, aber noch nicht von den Bürgermeister der Bezirke Knittelfeld, Judenburg und Murau beschlossen. In diesem Konzept ist die Murtalbahn als wesentlicher Träger des öffentlichen Nahverkehrs im Oberen Murtal definiert.

Im Jahr 2010 hat sich die 'Plattform Murtal auf Schiene' gegründet. Am 7.7.2011 fand in St. Georgen ob Murau eine Diskussionsveranstaltung über die Zukunft der Murtalbahn statt. Als Folge dieser Veranstaltung haben die STLB ein Zivilingenieurbüro beauftragt, eine grundsätzliche Machbarkeitsstudie über eine Attraktivierung dieser Bahnlinie zu erstellen (Elektrifizierung, Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit, Verdichtung des Verkehrs, Beschaffung von Niederflurfahrzeugen, Verbesserung der Haltestellenausstattung usw).

In dieser Studie sollen auch die in nächster Zeit schlagend werdenden geänderten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie z.B. die Zusammenlegung von Bezirkshauptstädten, die Verlagerung des Intercityverkehrs auf die Koralmbahn ab 2022 und Wegfall der IC-Verbindungen zwischen Bruck an der Mur und Klagenfurt usw.

Diese Untersuchung soll bis Spätherbst 2011 vorliegen. Sie soll die Grundlage bieten, weitere Entscheidungen über die Zukunft der Murtalbahn zu treffen.

3. Busbeschaffung

Die Busbeschaffung ist eine reine Ersatzbeschaffung. Sie findet dann statt, wenn ein Fahrzeug am Ende seiner Lebensdauer ist. Es werden Verzeichnisse geführt, um den Zustand der Fahrzeugflotte stets aktuell zu haben.

Bis zum Jahr 2009 wurden vorwiegend gebrauchte Busse beschafft. Seit 2010 werden nur mehr neue oder neuwertige Omnibusse mit einem Motor, der den Anforderungen der Abgasnormen Euro 5 und höher entspricht, angekauft. Der Grund hierfür sind gesetzliche Bestimmungen, wonach in den nächsten Jahren damit zu rechnen sein wird, dass in Ortsgebiete mit stärkeren Immissionsbelastungen nur mehr mit Fahrzeugen gefahren werden darf, welche die vorerwähnten Abgasvoraussetzungen erfüllen. Bei Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen werden die Emissionswerte der Motoren als Bewertungskriterium herangezogen. Gebrauchte Omnibusse mit Euro 5-Motoren sind kaum verfügbar.

Die in den letzten beiden Jahren beschafften Fahrzeuge wurden öffentlich ausgeschrieben. In den Ausschreibungsanforderungen sind auch die Betriebskosten, die technische Ausführung und der Preis ein Kriterium.

4. Vergabevermerk

Die mit der Beschaffung befassten Mitarbeiter wurden nochmals darauf hingewiesen, auf die Vergabevermerke besonders zu achten.

Landtagsbeschluss Nr. 1652 aus der 53. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 22. September 2009 betreffend `Liegenschaften – Nachprüfung`

Die Koordination für die Beantwortung dieses Maßnahmenberichtes übernimmt die Landesamtsdirektion."

Der Landesrechnungshof merkt an dieser Stelle an, dass für den Prüfbericht "Liegenschaften – Nachprüfung" auch seitens der Landesamtsdirektion noch kein Maßnahmenbericht vorgelegt worden ist.

Weiter heißt es in der Stellungnahme:

"Landtagsbeschluss Nr. 1808 aus der 57. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2009 betreffend `Neu- bzw. Generalsanierung der KFZ-Prüfhalle des Landes Steiermark`

Diesbezüglich ist seitens der FA17B schon eine Stellungnahme ergangen."

Seitens des Leiters der FA17B wurde auf elektronischem Wege Folgendes mitgeteilt:

"Betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Maßnahmenberichten zur KFZ-Prüfhalle (Landtagsbeschluss: 15. Dezember 2009) dürfen wir mitteilen, dass es sich hier um die Generalsanierung der KFZ-Prüfhalle durch die Landesimmobiliengesellschaft mbH handelt und aus Punkt 7 des Prüfungsberichtes `Feststellungen und Empfehlungen` keine Maßnahmen für die Fachabteilung 17B abzuleiten sind. Es ergeht aus diesem Grund von Seiten der FA17B eine Leermeldung."

2.8 Landesrat Johann SEITINGER

Für folgende Berichte des Landesrechnungshofes lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine Maßnahmenberichte vor:

- Prüfung der Steirischen Landesforstgärten für die Geschäftsjahre 2005 bis 2007
(Landtagsbeschluss vom 21. April 2009)
- Überprüfung der Stmk. Landesforste – Ausgewählte Kapitel der Gebarung
(Landtagsbeschluss vom 26. Mai 2009)
- Organisation der FA10A
(Landtagsbeschluss vom 22. September 2009)
- Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK
(Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme des zuständigen Herrn Landesrates:

"Bezug nehmend auf das do. Schreiben vom 1. September 2011, GZ.: LRH 10 M 1/2011-1, in der Angelegenheit der Vorlage eines Maßnahmenberichtes zum Rechnungshofbericht 'Förderungen GAK' darf ich mitteilen, dass aufgrund des Ergebnisses des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes (Seiten 45 bzw. 46) und der Tatsache, dass die Sonderförderung Ortserneuerung ausgelaufen ist und daher auch keine Maßnahmen gesetzt werden könnten, erübrigt sich für meinen Ressortbereich die Vorlage eines Maßnahmenberichtes.

Bezüglich der weiteren in Erinnerung gerufenen Maßnahmenberichte:

- 1) Prüfung der Steirischen Landesforstgärten für die Geschäftsjahre 2005 bis 2007
- 2) Überprüfung der Stmk. Landesforste – Ausgewählte Kapitel der Gebarung
- 3) Organisation der FA10A

darf ich bekannt geben, dass diese Maßnahmenberichte in die nächste Regierungssitzung eingebracht werden."

Der Landesrechnungshof merkt dazu an, dass für alle drei genannten Prüfberichte mittlerweile je ein Maßnahmenbericht in die Regierungssitzung eingebracht worden ist.

2.9 Landesrätin Dr. Bettina VOLLATH

Für folgenden Bericht des Landesrechnungshofes lag zum Prüfzeitpunkt noch kein Maßnahmenbericht vor:

- Liegenschaften – Nachprüfung
(Landtagsbeschluss vom 22. September 2009)

Dazu erging folgende Stellungnahme der zuständigen Frau Landesrätin:

"Hinsichtlich des Schreibens vom 01. September 2011 betreffend Prüfungsankündigung `Vorlage von Maßnahmenberichten´ darf wie folgt Stellung genommen werden:

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde u.a. die Erarbeitung umfassender, immobilienwirtschaftlicher Ziele und Strategien für den gesamten Bereich des Landes Steiermark empfohlen. Nach den vom Landtag noch zu beschließenden immobilienwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsätzen wäre in der Landesregierung durch eine Änderung der Geschäftsverteilung eine Konsolidierung der immobilienwirtschaftlichen Kompetenzen durchzuführen.

Wie in der derzeit gültigen Geschäftsverteilung der Landesregierung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung normiert, ist der An- und Verkauf von Liegenschaften bei der Fachabteilung 4A sowie der Abteilung 18 situiert, währenddessen die Verwaltung von Liegenschaften von sämtlichen Regierungsmitgliedern sowie den ihnen unterstellten Abteilungen wahrgenommen wird. Dadurch wurde der Status von 2009 zwischenzeitlich nicht verändert.

Die vom Landesrechnungshof dargestellten Empfehlungen wurden und werden von der Fachabteilung 4A begrüßt und unterstützt, jedoch mangelt es an einer Zuständigkeit in dieser Angelegenheit. Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden auch die Ergebnisse der Verwaltungs- und Haushaltsreform zu berücksichtigen sein."

3. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Vorlage von Maßnahmenberichten.

Die Prüfung bezog sich auf jene Berichte des Landesrechnungshofes, die Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge enthalten und die im Jahr 2009 vom Landtag mit Beschluss zur Kenntnis genommen worden sind.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Aufgrund des verfassungsgesetzlich geregelten Verfahrens sind die Maßnahmenberichte binnen sechs Monate nach der Behandlung des (Prüf-)Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss vorzulegen.
 - **Im Sinne einer effizienten Wirkungskontrolle sind die verfassungsgesetzlichen Pflichten gem. Art. 52 Abs. 4 Landesverfassungsgesetz 2010 zu beachten.**

- Fällt ein Prüfbericht in das Ressort mehrerer Regierungsmitglieder, so erfolgt die Vorlage des Maßnahmenberichtes zumeist gesondert je Regierungsmitglied.
 - **Zur besseren Abstimmung und Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen wird empfohlen, dass ein solcher Bericht vorab koordiniert und gemeinsam vorgelegt wird.**

- Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden seitens der zuständigen Regierungsmitglieder sämtliche bisher nicht fristgerecht eingebrachten Maßnahmenberichte vorgelegt.

Graz, am 23. Dezember 2011
Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Andrieu
(elektronisch gefertigt)